Lesefassung

Satzung

der Gemeinde Trittau über die Beteiligung an den Schülerbeförderungskosten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 01.10.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Schülerinnen und Schüler, die in Trittau wohnen und eine Schule in Trittau besuchen, können gemäß Satzung des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) nicht an der Schülerbeförderung des Kreises teilnehmen.
- (2) Mit dieser Satzung ermöglicht die Gemeinde Trittau Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Trittau, die die Mühlau-Schule des Schulverbandes Trittau besuchen, eine Erstattung der Fahrkosten, wenn sie weiter als 1,5 Kilometer von der Schule entfernt wohnen.

§ 2 Erstattung der Schülerfahrkarten

- (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck erstattet die Gemeinde Trittau auf Antrag der Erziehungsberechtigten 50 % der nachgewiesenen monatlichen Kosten, maximal einer Schüler-Monatskarte, Hauptkarte 1 Tarifzone, die zur entsprechenden Benutzung der Beförderungsmittel des Hamburger Verkehrsverbundes berechtigen.
- (2) Die Kosten der Schülerfahrkarte werden nur für den Zeitraum vom 01.11. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres erstattet.
- (3) Die Erstattung ist unter Beifügen der jeweiligen Monatsfahrkarte bei der Gemeinde Trittau nach Ablauf des in Absatz 2 genannten Zeitraums zu beantragen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.10.2015 in Kraft.

Trittau, den 02.10.2015

Oliver Mesch (Bürgermeister)